

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Dezember 2009

1965. Strassen (Zürich, Unterhaltsarbeiten über Fr. 50 000)

Seit Aufwendungen für Projekte des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs auf Strassen mit überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur im Strassenfonds separat ausgewiesen werden (RRB Nr. 117/2006), sind auch Projekte von den Städten zur Genehmigung einzureichen, die lediglich Unterhaltsarbeiten betreffen. Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, erfolgt dies bei Projekten über Fr. 50 000 mit einer Sammeleingabe der beiden Städte. Vorhaben unter diesem Schwellenwert sind von den Städten in ihren Rechenschaftsberichten aufzuführen.

Mit Eingabe vom 20. August 2009 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, alle Unterhaltsprojekte auf überkommunalen Strassen mit Kosten über Fr. 50 000 für das Jahr 2008 zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG).

Für das Jahr 2008 reicht die Stadt Zürich folgende Unterhaltsarbeiten über Fr. 50 000 auf überkommunalen Strassen zur Genehmigung ein:

	in Franken
Passerelle Irchel	262 000
Wasserwerkstrasse, Kreuzung Neumühlequai	344 000
Lerchenhalde	100 000
Instandsetzung Strassenentwässerung, ganze Stadt	873 000
Haltestelle Balgrist, Haltestelle beidseitig	50 000
Gesamtkosten reiner Unterhaltsarbeiten	1 629 000

Der nachträglichen Genehmigung der Projekte mit reinen Unterhaltsarbeiten über Fr. 50 000 für das Jahr 2008 auf überkommunalen Strassen in der Stadt Zürich im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion wird gemäss § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) die Stadt Zürich ermächtigen, für Unterhaltsprojekte über Fr. 50 000 des Jahres 2008 Kosten von Fr. 1 629 000 der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG einschliesslich des Anteils für den öffentlichen Verkehr zu belasten.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Projekte mit Unterhaltsarbeiten über Fr. 50000 für das Jahr 2008 auf überkommunalen Strassen in der Stadt Zürich werden im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi